

38. 1. Kann eine im Januar 1920 erfolgte Markzahlung aufgewertet werden?

2. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Anspruch aus Gesellschaftsvertrag zur Vermögensanlage im Sinne des Aufwertungsgesetzes?

BGB. § 242. Aufwertungsgesetz § 63.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1926 i. S. Firma Fr. S. & Co. (Bekl.)
w. E. L. u. Gen. (KL). II 377/25.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beiden Klägerinnen sind die alleinigen Erben des am 7. Januar 1916 verstorbenen Kaufmanns Emil S. in Dr., der bis zum 1. Dezember 1912 Gesellschafter der verklagten offenen Handelsgesellschaft Fr. S. & Co. gewesen war. Seine Zugehörigkeit zu dieser Firma war durch den Gesellschaftsvertrag auf die Zeit bis zum 1. Dezember 1912 begrenzt; das Geschäft sollte bei seinem Ausscheiden mit Aktiven und Passiven auf die übrigen Gesellschafter übergehen. Für den Fall dieses Ausscheidens des Emil S. bestimmte der Gesellschaftsvertrag weiter, daß $\frac{1}{8}$ seines Auseinandersetzungs-

guthabens binnen 3 Monaten nach der — innerhalb der Frist von 4 Wochen vom Austritt an zu erklärenden — Aufkündigung herauszuzahlen sei, im übrigen aber der Ausgetretene, wenn er von dieser Kündigung keinen Gebrauch mache, dieses Fünftel in Jahresraten von 100000 *M* mit halbjähriger, nur auf 1. Juli zulässiger Kündigung einfordern dürfe; „die übrigen $\frac{4}{5}$ des Auseinandersetzungsguthabens“ — heißt es dann im Vertrag — „werden mit der Maßgabe kreditiert, daß alljährlich nur eine Rate von 100000 *M* nach vorangegangener sechsmonatiger, nur per 1. Januar eines jeden Jahrs zulässiger Kündigung fällig wird.“

Beim Ausscheiden des Emil S. (am 1. Dezember 1912) betrug sein Auseinandersetzungsguthaben rund 1400000 *M*, von denen bei seinem Tode 525000 *M* noch nicht zurückgezahlt waren. Dieser Nennbetrag wurde in den folgenden Jahren an die Erben des Emil S., die beiden Klägerinnen, entrichtet; die für diesen Rechtsstreit allein in Betracht kommenden zwei letzten Zahlungen erfolgten am 31. Januar 1920 mit 150000 *M* und am 26. August 1922 mit 300000 *M*. Diese beiden Beträge wollen die Klägerinnen aufgewertet haben, und zwar in Höhe von 3000 *GM*, deren Bezahlung sie von der Beklagten verlangen.

Das Landgericht wies die Klage ab, wogegen das Oberlandesgericht den eingeklagten Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte. Die Revision der Beklagten wurde insoweit zurückgewiesen, als es sich um die Zahlung von 300000 *M* handelt; hinsichtlich der Zahlung von 150000 *M* dagegen wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die klagabweisende Entscheidung des Landgerichts wieder hergestellt.

Gründe:

Der Aufwertung der am 31. Januar 1920 erfolgten Zahlung von 150000 *M* steht die Erwägung entgegen, daß damals trotz der bis dahin schon eingetretenen Verschlechterung der deutschen Währung der Satz „Mark gleich Mark“ im Verkehr noch ganz allgemein in Geltung war und demgemäß die Vollwertigkeit einer dem Nennbetrag der Markforderung entsprechenden Zahlung nirgends angezweifelt wurde. Man glaubte damals in der Entwertung der Mark, soweit sie schon zutage getreten war, eine vorübergehende Erscheinung erblicken zu dürfen und rechnete mit der Wiedererstarkung der Währung.

Erſt im Sommer 1922 begann ſich die gegenteilige Auffaſſung durchzuſetzen, und jedenfalls von dem im Auguſt jenes Jahrs erfolgten ſtarken Markſturz an hatte die deutſche Mark die Eigenſchaft, Wertmeſſer mit gleichbleibender Kraft zu ſein, im Verkehr eingebüßt. Daß bei einer Zahlung vom Jahre 1920 eine Aufwertung nicht in Frage kommen kann, entſpricht denn auch der ſtändigen neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß es ſich bei jener Zahlung um eine Teilzahlung handelte; war zur Zeit der Leiſtung der 150 000 *M* der Aufwertungsgedanke noch nicht durchgedrungen, ſo hatte die Zahlung eben die Wirkung, daß die Reſtſchuld der Beklagten zum Teilbetrag von 150 000 *M* endgültig getilgt wurde.

Soweit es ſich um die Zahlung vom 31. Januar 1920 handelt, war daher unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntniſſes die Berufung der Klägerinnen gegen das klagabweisende landgerichtliche Urteil zurückzuweiſen. Für dieſen Teil der Entſcheidung ſpielt der Umſtand keine Rolle, daß bei Erlaſſung des oberlandesgerichtlichen Urteils noch die 3. SteuernotVO. in Geltung war, inzwiſchen aber das Aufwertungsgeſetz vom 16. Juli 1925 in Kraft getreten iſt.

Wohl aber kommt dieſer Wechſel der Geſetzgebung für das Aufwertungsverlangen in bezug auf die Zahlung von 300 000 *M* vom 26. Auguſt 1922 in Betracht. Daran, daß das Aufwertungsgeſetz vom Tage ſeines Inkrafttretens (15. Juli 1925) an auch auf anhängige Rechtsſtreitigkeiten Anwendung findet, iſt nach § 68 des Geſetzes in Verbindung mit der dazu ergangenen reichsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. z. B. RGZ. Bd. 111 S. 321, Bd. 112 S. 206) kein Zweifel. Ob die 3. SteuernotVO. oder das Aufwertungsgeſetz angewendet wird, begründet im vorliegenden Fall inſofern einen Unterſchied, als beim Vorhandenſein einer Vermögensanlage im geſchlichen Sinne im erſteren Falle die vorbehaltloſe Annahme des Papiermarkbetrags die Aufwertung excluſiert (§§ 11, 12 der 3. SteuernotVO.), während nach § 63 Abſ. 1 und § 15 AufwG. die Aufwertung der vom Erblaſſer der Klägerinnen ſeinerzeit vorbehaltloſ angenommenen 300 000 *M* ſelbſt dann nicht völlig ausgeſchloſſen wäre, wenn es ſich bei den von Emil S. der Beklagten „kreditierten“ $\frac{1}{6}$ ſeines Auseinanderſetzungsguthabens um eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abſ. 1 Satz 1 a. a. O. handeln würde. In dieſem Falle dürfte die

Aufwertung nach der genannten Vorſchrift 25 % des Goldmarkbetrags nicht überſteigen, beim Zutreffen der Vorausſetzungen der Härtekauſel (§ 15 a. a. D.) würde ſie aber überhaupt nicht ſtattfinden. Die Frage nach dem Vorhandenſein einer Vermögensanlage iſt daher ſchon im jetzigen Verfahren über den Grund des Anſpruchs zu erörtern.

Das Berufungsgericht hat dieſe Frage verneint. Das Auseinanderſetzungsguthaben des Emil S. habe — ſo wird ausgeführt — ſeine Natur als Anſpruch aus Geſellſchaftsvertrag nur dadurch verlieren können, daß die Vertragsparteien eine dahingehende Vereinbarung (nach § 607 Abſ. 2 BGB.) getroffen hätten. Aus dem Gebrauch des Wortes „kreditieren“ im Geſellſchaftsvertrag laſſe ſich die Abſicht, das Auseinanderſetzungsguthaben in ein Darlehen umzuwandeln, nicht entnehmen; denn der Ausdruck „kreditieren“ bedeute nichts weiter als „ſtunden“ und ſei für einen Darlehensanſpruch ebenſo verwendbar wie für eine Kaufpreis- oder eine Auseinanderſetzungsforderung. Unverkennbar ſei allerdings das Guthaben des Emil S. nach der Dauer der Stundung ſowie nach den Kündigungs-, Sicherungs- und Verzinsungsbeſtimmungen als Vermögensanlage im wirtſchaftlichen Sinne ausgeſtaltet worden, und hiergegen ſpreche auch nicht das für Emil S. vereinbarte Recht auf Einſicht in die Geſchäftsbücher und -ſcripturen. Aber damit ſei aus dem Auseinanderſetzungsguthaben noch keine Darlehensforderung geworden; denn der Vertrag biete keinen Anhalt dafür, daß die Beklagte das ihr kreditierte Auseinanderſetzungsguthaben nicht mehr als ſolches, ſondern als Darlehen habe ſchulden ſollen. Vielmehr laſſe der fortgeſetzte Gebrauch des Wortes „Auseinanderſetzungsguthaben“ darauf ſchließen, daß die Vertragsparteien an eine Änderung der Rechtsnatur der Forderung nicht gedacht hätten; wäre der Umwandlungswille wirklich vorhanden geweſen, ſo hätten ſie auch keinen Anlaß gehabt zu verſchweigen, daß das Auseinanderſetzungsguthaben als Darlehen geſchuldet werden ſolle.

Die Auffaſſung des Berufungsgerichts iſt rechtlich nicht zu beanſtanden.

Der erſtmals in der 3. SteuernotW. verwendete Rechtsbegriff der Vermögensanlage iſt als ſolcher auch in das Aufwertungsgeſetz übergegangen. Was unter Vermögensanlage zu verſtehen ſei, ſagt weder das eine noch das andere Geſetz; man wird aber mit dem Reichsgericht in JW. 1925 S. 936 Nr. 5 als Vermögensanlage die auf

eine gewisse Dauer berechnete, zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgende Verwendung von Vermögensstücken aufzufassen haben. Daß das Auseinandersetzungsguthaben des Emil S. als solches zunächst einen Anspruch aus einem Gesellschaftsvertrag darstellte, aus diesem als seiner unmittelbaren Grundlage hervorging, ist nicht zu bestreiten. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens „gilt“ daher (nach § 63 Abs. 2 Nr. 1) nicht als Vermögensanlage. Diese Wendung des Gesetzes kann nur dahin verstanden werden, daß es auf den wirtschaftlichen Zweck und die äußere Erscheinungsform des Anspruchs bei der Frage nach dem Vorhandensein einer Vermögensanlage solange nicht ankommen soll, als der Anspruch die Eigenschaft „aus einem Gesellschaftsvertrag“ nicht verloren hat; mit anderen Worten: der Anspruch mag, wirtschaftlich betrachtet, die Erfordernisse einer Vermögensanlage erfüllen; solange er die Eigenschaft „aus einem Gesellschaftsvertrag“ beibehält, gilt er rechtlich nicht als Vermögensanlage. Um den dem Emil S. aus dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Anspruch von den gesellschaftlichen Beziehungen völlig loszulösen und ihm eine andere rechtliche Grundlage zu geben, bedurfte es eines Willensaktes der Beteiligten. Selbstverständlich brauchte der Umwandlungswille nicht ausdrücklich erklärt zu werden, es genügte vielmehr, wenn er sich aus irgendwelchen Tatumständen (etwaigen Vereinbarungen über Zeit und Art der Rückzahlung, Kündigung, Verzinsung u. dgl.) entnehmen ließ. Es liegt nichts dafür vor, daß bezüglich der mit der Möglichkeit jährlicher Rückforderung von 100 000 *M.* „kreditierten“ $\frac{1}{6}$ des Auseinandersetzungsguthabens des Emil S. die Absicht der Beteiligten auf Begründung eines ganz neuen Schuldverhältnisses unter völliger Austilgung der alten Schuld gegangen wäre. Ohne Rechtsirrtum hat in dieser Hinsicht das Berufungsgericht ausgeführt, der Gesellschaftsvertrag biete keinen Anhalt für eine Vereinbarung dahin, daß die Beklagte das ihr kreditierte (gestundete) Auseinandersetzungsguthaben künftig als Darlehen schulden solle. Im übrigen würde, wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit Mügel, Komm. z. AufwG. S. 403 flg., Komm. z. DurchfWD. S. 332 und mit Quassowski, AufwG. S. 161 flg., annimmt, eine Vereinbarung nach § 607 Abs. 2 BGB. nicht einmal genügen, um dem Anspruch aus Gesellschaftsvertrag diesen seinen ursprünglichen Rechtscharakter zu nehmen; hierzu hätte es vielmehr

einer Abmachung im Sinne der Novation, also dahin bedurft, daß das alte Schuldverhältnis völlig zu beseitigen und durch ein neues zu ersetzen sei. Eine derartige Schuldumwandlung ist aber, wie schon erwähnt, dem Vertrage nicht zu entnehmen, und es ist auch nicht ersichtlich, welches Interesse der verstorbene Emil S. oder die Beklagte im Jahre 1907 an einer solchen Umgestaltung gehabt haben könnten.

Es fehlt demnach an Anhaltspunkten dafür, daß die Vertragsparteien an der Rechtsnatur des Anspruchs des Emil S. als einer Forderung aus Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der stehengelassenen $\frac{1}{6}$ des S.'schen Auseinandersetzungsguthabens etwas ändern wollten. Daher braucht auf die Ausführung der Revision darüber nicht eingegangen zu werden, daß das Aufwertungsgesetz zwischen Ansprüchen aus Gesellschaftsverträgen (§ 63 Abs. 2 Nr. 1) und aus Gütsüberlassungsverträgen (ebenda Nr. 2) und andererseits Ansprüchen, die auf gewissen Beziehungen beruhen (a. a. O. Nr. 2 und 3), bewußt unterscheidet. Ob sich die von der Revision an diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise geknüpfte Folgerung rechtfertigen läßt, daß der Wortlaut „aus . . . Verträgen“ im Verhältnis zu der Wendung „beruhen auf . . .“ und zu der im § 66 Abs. 3 AufwG. gebrauchten Wendung „entstanden sind aus . . .“ das Gebiet der betreffenden Ansprüche enger begrenze, ist schon an sich recht fraglich, erscheint aber als noch zweifelhafter im Hinblick darauf, daß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bei Anführung derselben Ansprüche, wie sie im § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erwähnt sind, nur den Ausdruck „beruhen auf . . .“ verwendet.

Endlich ist aber auch der Vorwurf unbegründet, daß der Berufungsrichter zu Unrecht zwischen einem wirtschaftlichen und einem rechtlichen Begriff der Vermögensanlage unterscheidet, während für das Aufwertungsrecht doch nur ein einheitlicher Begriff anerkannt werden könne. Mit dem Satze, daß der wirtschaftliche Begriff der Vermögensanlage im vorliegenden Falle erfüllt sei, will das Berufungsgericht nur sagen: wenn man auch davon auszugehen habe, daß die Art der Festlegung der fraglichen Vermögenswerte auf das Vorhandensein einer Vermögensanlage hindeute, so müsse doch, um eine solche annehmen zu können, unter den hier gegebenen Umständen noch ein inneres Moment, der entsprechende Umwandlungswille der Vertragsparteien, hinzukommen. Diese Auffassung weist keinen Rechtsirrtum

auf, wie sich aus dem oben Gesagten und aus der Erwägung ergibt, daß die Bestimmung, worin die Beklagte die Loslösung des S.ſchen Anspruchs von allen gesellschaftlichen Beziehungen finden will, im Gesellschaftsvertrag selbst in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regelung anderer das Auseinanderziehungsguthaben betreffender Punkte getroffen ist. Noch weniger ist der Revision darin Recht zu geben, daß der Anspruch schon durch die langjährige Dauer seines Bestehens zur Vermögensanlage geworden sei. Das Aufwertungsgesetz kennt die Entstehung einer Vermögensanlage durch bloßen Zeitablauf nur im Falle einer vor dem 1. Januar 1909 begründeten Kaufgelforderung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5); als allgemeine Rechtseinrichtung ist ihm diese Erscheinung fremd.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht das Aufwertungsverlangen hinsichtlich der Zahlung vom 26. August 1922 (in Höhe von 300000 M) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.